

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Eltern **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf nachstehende Bildungs- und Teilhabeleistungen.



- **Persönlicher Schulbedarf:** Um die Anschaffung von persönlichen Gegenständen zu erleichtern, die für den Schulbesuch benötigt werden (z. B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien), wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: Im August 100 Euro und jeweils im Februar 50 Euro – insgesamt 150 Euro.



- **Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und in der Kindertagespflege;** Erbracht werden die Leistungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.



- **Ausflüge / Klassenfahrten:** Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten für alle Ausflüge und Klassenfahrten, die im Wohngeld- bzw. Kinderzuschlagsbewilligungszeitraum zur Zahlung fällig sind.



- **Kultur, Sport, Mitmachen:** Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Dafür steht monatlich ein Betrag von insgesamt bis zu 15 Euro zur Verfügung, zum Beispiel für den Mitgliedsbeitrag des Sportvereins, die Gebühren der Musikschule oder im Ausnahmefall auch für Ausrüstungsgegenstände wie Sportschuhe oder Musikinstrumente.



- **Lernförderung:** Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.



- **Schülerbeförderung:** Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Im Wesentlichen betrifft dies Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II (z. B. gymnasiale Oberstufe).

➔ Die obengenannten Leistungen werden nur auf Antrag gewährt.

➔ <http://www.landkreis-passau.de/Landratsamt/Formulare.aspx?filter=wohngeld>

Buchstaben:	Name:	Telefon:	Email:	Zimmer:
A-E und G-Q	Frau Wellner	0851 397-403	daniela.wellner@landkreis-passau.de	1.39
F, U	Frau Ebner	0851 397-402	ursula.ebner@landkreis-passau.de	1.62
R-T, V-Z	Frau Kobisch	0851 397-274	simone.kobisch@landkreis-passau.de	1.39